

Geschäftsordnung des Vereins

Return-Suchtselbsthilfe e.V. Dortmund

vom 19. Dezember 2009



2. Seite

§ 1 Aufgaben

Die Geschäftsordnung gilt neben der Satzung des Vereins „Return-Suchtselbsthilfe e. V. Dortmund“ als Regelwerk. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung muss vor einer erstmaligen Verabschiedung, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins „Return-Suchtselbsthilfe e. V. Dortmund“ bestätigt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichen. Alle Vereinbarungen, die vor dieser in Kraftsetzung der Geschäftsordnung erfolgt sind, verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Die Geschäftsordnung verliert nach dieser Zustimmung die Gültigkeit nur durch:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Änderungen und Anpassungen, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Das Änderungsdatum der Geschäftsordnung definiert die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung. Vorherige Versionen der Geschäftsordnung verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3 Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit den unten angeführten Aufgabenteilbereichen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet für einen Teilbereich verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Teilaufgaben aus seinem Resort an Dritte (Beisitzer) zu übertragen. Übertragung bedarf des Beschlusses des Vorstandes. Die Verantwortung für den ausgelagerten Bereich verbleibt beim jeweiligen Vorstandsmitglied.
- (2) Korrespondenz, welche die Vereinsangelegenheiten betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden, beziehungsweise bei den mtl. stattfindenden Vorstandssitzungen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- (3) Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

A) Vorsitzender

- Gewährleistet die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
- Repräsentiert den Verein nach außen
- Ist Bindeglied zwischen Verein und Öffentlichkeit (u.a. Kontakt zu Stadt, zu Dachorganisationen der Selbsthilfe etc.)
- Präsentiert den Verein als gesellschaftspolitische Kraft

3. Seite

- Leitet die Jugendaktion des Vereins
- Erarbeitet die strategische zukunftssichere Planung

B) 1. Stellvertretender Vorsitzender

- Führt die Kasse und sämtliche Konten des Vereins nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung
- Erstellt den Jahresabschluss
- Informiert den restlichen Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation
- Prüft die Möglichkeiten von Spenden Dritter und setzt sich aktiv für die Beschaffung von Spendengeldern ein.
- Bindeglied zu den einzelnen „Selbständigen Selbsthilfegruppen“
- _____
- _____
- _____

C) 2. Stellvertretender Vorsitzender

- Fungiert u.a. als Schriftführer des Vereins mit folgenden Aufgaben:
- Führt die Liste der Vereinsmitglieder
- In Zusammenarbeit mit dem Kassenswart sorgt er für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
- Führt das Protokoll der Vorstandssitzung und das Protokoll der Sitzung des erweiterten Vorstandes, sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung.
- Führt das Archiv des Vereins
- Informiert die Vereinsmitglieder per Post oder über elektronische Medien über wichtige Ereignisse
- Lädt zu ordentlichen und außerordentlichen Vereinsversammlungen ein (Post oder elektronisch)
- _____
- _____
- _____

§ 4 Erweiterter Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören u.a. folgende Mitglieder

- a. Vorstand
- b. Beisitzer (Kassierer, Pressewart etc.)
- c. Moderatoren der Erstkontaktgruppen
- d. Gruppensprecher der nicht moderierten Selbsthilfegruppen
- e. Mitglieder des Vereins, die den Verein in Krankenhäusern oder anderen Institution vorstellen
- f. Vom Vorstand benannte Personen, die sich für die Belange des Vereins einsetzen

4. Seite

- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind oder der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
- (3) Über die Teamsitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und allen Teammitgliedern zuzuleiten. Angabe der anwesenden Teilnehmer ist obligatorisch.
- (4) Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch Erklärung in der Sitzung oder gegenüber dem Vorstand aus dem Team austreten. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand ausgesprochen werden. Die Vereinsmitgliedschaft wird davon nicht berührt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliches Vereinsmitglied
 - b. Fördermitglied
 - c. Ehrenmitglied
- (2) Ordentliches Mitglied
„Betroffener“ oder Angehöriger welcher Mitgliedsbeiträge zahlt, oder von der Zahlung des Beitrages durch Vorstandsbeschluss befreit ist und in der Regel an Gruppenabenden teilnimmt.
- (3) Fördermitglied
Vereinsmitglied welches nicht unter (2) fällt, dem Verein verbunden ist und zur Förderung der Tätigkeit des Vereins einen festgelegten Beitrag regelmäßig entrichtet. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm-, aber ein Anhörungsrecht.
- (4) Ehrenmitglied
Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben zur Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den erweiterten Vorstand aufgehoben werden.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von vier Wochen nach ihrer Mitteilung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresbeitrag für den Verein wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Bei Vereinsmitgliedern, die den Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Harz IV-Empfänger, Insolvenz etc.) nicht aufbringen können, kann der Vorstand auf Beitragszahlung verzichten. Dieser Verzicht ist jährlich neu zu überdenken.
Der Antrag erfolgt formlos durch den/die Betroffene(n)
- (3) Beitragssätze
 - a. Ordentliches Mitglied pro Jahr 30,00 €

5. Seite

- b. Familienmitgliedschaft pro Jahr 45,00 €
 - c. Fördermitgliedschaft pro Jahr 20,00 €
- (4) Die jährlichen Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied erteilt mit Anerkennung der Geschäftsordnung die Lastschriftinzugs ermächtigung. Sollten Lastschriften vom bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöst werden, ist der Verein berechtigt, die Kosten der Lastschrift rückgabe vom Vereinsmitglied zu fordern.
- (5) Bei Austritt aus dem Verein werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamts pauschale) wird zunächst nicht gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach entstehen geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Fahrtkosten) ordnungsgemäß vorliegen. Für entstandene Fahrtkosten können Spendenquittungen ausgestellt werden. Fahrtkosten können 1/4jährlich abgerechnet werden.
- (3) Der Vorstand) kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwenderersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 8 Einsicht in die finanziellen Verhältnisse

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht -auf Antrag- Einblick in die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins zuzunehmen. Insbesondere ist Einblick in die Buchführungs- und Kontounterlagen zu gewähren.

§ 9 Örtliches Tätigkeitsgebiet des Vereins

- (1) Das örtliche Tätigkeitsgebiet des Vereins beschränkt sich zunächst auf die Stadt Dortmund und auf die angrenzenden Städte und Gemeinden
- (2) Sollte es erforderlich sein, kann dieses Einzugsgebiet erweitert werden.

Dortmund, den 19. Dezember 2009